

Satzung des „Privatunterstützungsverein bei Brandfällen Wildenranna“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsgebiet:

Der Verein führt den Namen „**Privatunterstützungsverein bei Brandfällen Wildenranna**“.

Der Verein hat seinen Sitz in Wildenranna.

Sein Geschäftsgebiet umfasst die Gemarkungen des früheren Landkreises Wegscheid, welcher aus den ehemaligen Gemeinden Breitenberg, Ederlsdorf, Eidenberg, Gegenbach, Germannsdorf, Gollnerberg, Gottsdorf, Hauzenberg, Jahrdorf, Kasberg, Lämmersdorf, Meßnerschlag, Möslberg, Oberneureuth, Oberzell, Oberötzdorf, Raßreuth, Schaibing, Schönberg, Sonnen, Thalberg, Thurnreuth, Untergriesbach, Wegscheid, Wildenranna und Windpassing bestand.

§ 2 Zweck des Vereins, Bekanntmachungen:

1. Der Verein bezweckt die Unterstützung seiner Mitglieder in Brandfällen durch Gewährung gegenseitiger Unterstützung (§ 5 Beihilfe) bei Brandschäden an Gebäuden.
2. Der Verein ist ein kleinerer Verein, der gem. § 5 VAG von der laufenden staatlichen Aufsicht freigestellt ist.
3. Die Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 50838 München.
4. Vereinsmitteilungen und Satzungsänderungen erfolgen durch Veröffentlichung in der für das Vereinsgebiet zuständigen Tageszeitung, derzeit Passauer Neue Presse Ausgabe A und auf der Homepage der Gemeinde Wegscheid.

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft:

1. Der Eintritt in den Verein kann zu jeder Zeit erfolgen. Mitglied des Vereins können nur Anwesensbesitzer sein, deren zu versichernde Gebäude (Anwesen) sich im Geschäftsgebiet befinden.
2. Besitzt ein Vereinsmitglied mehrere Anwesen, so kann es für jedes einzeln eigens dem Verein beitreten. Nur für das in der Vereinsliste verzeichnete Anwesen kann im Falle eines Brandunglücks vom Verein Beihilfe gewährt werden.
3. Der Eintritt in den Verein ist beim Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstands anzumelden.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Zustimmung muss die Mitgliedschaft innerhalb von 14 Tagen mit der Übergabe der Satzung und des Versicherungsscheines bestätigt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
5. Dem Verein ist eine „Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschrift (Bankeinzug) zu erteilen.

§ 4 Beendigung des Mitgliedschaft- und Versicherungsverhältnisses

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Verkauf des Anwesens.
2. Mitglieder, die noch keine Beihilfe erhalten haben, können mindestens 4 Wochen zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Verein ihren Austritt erklären.
3. Wer Beihilfe erhalten hat, kann erst drei Monate zum Schluss des zweiten Geschäftsjahres, das auf dasjenige Geschäftsjahr folgt, in dem der Schaden eintrat, die Mitgliedschaft kündigen. Hilfe bei Brandfällen ist bis Ablauf der Kündigungsfrist zu leisten. Eine Rückerstattung geleisteter Beiträge erfolgt nicht.
Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und dabei der Versicherungsschein zurückzugeben.
4. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus dem Verein ausschließen:
 - a) Mitglieder, die mit der Erbringung ihrer Beiträge im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Leistung aufgefordert worden sind.
Die Leistungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von einem Monat nach Fälligkeit der erstmals nicht erbrachten Leistung erfolgen darf, hat eine Frist von mindestens zwei Wochen vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf der Frist wirksam wird.
 - b) Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht haben.
Der Ausschluss kann nur innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme und nur innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem der Verein von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.
 - c) Mitglieder, die wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Brandgefahren (insb. § 306 ff StGB) rechtskräftig verurteilt worden sind, verlieren ihren Anspruch auf Hilfeleistungen und können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
6. Bei Verkauf des Anwesens endet die Mitgliedschaft automatisch mit dem Tage, an dem vom beurkundenden Notar der Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten bestätigt wurde.
Besitzveränderungen sind dem Verein umgehend anzuzeigen. Eine Rückerstattung geleisteter Beiträge erfolgt nicht.
7. Beim Tode eines Mitgliedes gehen Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis auf die Erben über. Wollen Letztere dem Verein nicht angehören, müssen sie dies dem Verein innerhalb vier Wochen schriftlich anzeigen, worauf die Streichung aus dem Verein erfolgt.
Bei vorweggenommener Erbfolge (Zeitpunkt siehe § 4 Nr. 6) geht die Mitgliedschaft auf den neuen Anwesensbesitzer über, wenn dieser nicht innerhalb von vier Wochen dem Verein seinen Austritt erklärt. Eine Rückerstattung geleisteter Beiträge erfolgt nicht.

§ 5 Beihilfe

1. Von einer Beschädigung durch Brand, wofür Beihilfe beansprucht wird, hat der Brandgeschädigte innerhalb von drei Tagen dem Vorstand Anzeige zu erstatten.
2. Der Vorstand besichtigt den Schaden und bestimmt die Einstufung in die jeweilige Schadensklasse „**Anhang 1 Leistungstabelle**“.
Ein Sachverständiger kann durch den Vorstand hinzugezogen werden.

Die Höhe der Beihilfe an Brandgeschädigte erfolgt entsprechend der Klassifikation in der Leistungstabelle „**Anhang 1 Leistungstabelle**“. Je Schadensfall muss die Klassifizierung der Beihilfe und der Hilfsbeiträge identisch sein.

3. Die Beihilfe darf nicht zu einem Gewinn des Geschädigten führen, sie darf demnach die Schadenssumme nicht übersteigen.
4. Gegen den Beschluss des Vorstands ist Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Geschädigten zulässig.

§ 6 Hilfsbeiträge

1. Hilfsbeiträge werden nur erhoben, wenn Mitglieder durch Brand an Gebäuden geschädigt sind.
2. Die Höhe der Beihilfe an Brandgeschädigte erfolgt entsprechend der Klassifikation in der Leistungstabelle „**Anhang 1 Leistungstabelle**“. Je Schadensfall muss die Klassifizierung der Beihilfe und der Hilfsbeiträge identisch sein.

Der Versicherte selbst hat für das geschädigte Anwesen keinen Hilfsbeitrag zu entrichten. Hat der Versicherte mehrere Anwesen versichert, so sind für alle anderen Anwesen die Hilfsbeiträge zu entrichten.

§ 7 Einhebung der Hilfsbeiträge

1. Die Einhebung der Hilfsbeiträge und Abgabe der Beihilfe an den Brandgeschädigten hat möglichst innerhalb von drei Wochen vom Tage der Brandschädigung an zu geschehen.
2. Die Einhebung der Hilfsbeiträge erfolgt mittels Lastschrift (Bankeinzug).
3. Zahlt ein Mitglied nach Aufforderung nicht, so bleibt dem Verein die Einhebung mittels gerichtlichen Zwang überlassen.
4. Geringfügige Brandschäden können ohne Erhebung von Hilfsbeiträgen nach Beschluss des Vorstands aus der Sicherheitsrücklage gezahlt werden.

§ 8 Änderungsvorbehalt

1. Durch eine Änderung der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung wird das Versicherungsverhältnis eines Mitgliedes nur berührt, wenn es ausdrücklich zustimmt.
2. Eine Anpassung des Hilfsbeitrages „**Anhang 1 Leistungstabelle**“ ist zulässig. Eine Anpassung muss durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Sofern der Versicherungsnehmer mit einer Änderung nicht einverstanden ist, ist er berechtigt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe seinen Austritt durch schriftliche Kündigung zu erklären.

§ 9 Vorstand, Wahl

1. Zur Leitung der Vereinsangelegenheiten wird aus den Mitgliedern ein Vorstand gewählt. **Er setzt sich aus mindestens 3, aber höchstens 10 Mitgliedern zusammen, davon:**
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - c) dem Schriftführer, der zugleich Kassier sein kann
 - d) den maximal 6 Beisitzern

2. Als Vorstandsmitglied darf nur gewählt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb und die Leitung des Versicherungsvereins erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in ausreichendem Maße besitzt.
3. Als Vorstandsmitglied ungeeignet gilt insbesondere jeder, der
 - a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden ist oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist.
 - b) in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.
4. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für den Verein sind zwei Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Falle haben hierbei der 1. Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende mitzuwirken.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und endet mit dem Schluss der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
6. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten und die Wahl angenommen hat. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern, die Entgegennahme von Austrittserklärungen und den Ausschluss aus dem Verein.
- b) die Einsichtnahme der Brandschäden und Bestimmung der zu leistenden Hilfsbeiträge anhand der „**Leistungstabelle Anhang 1**“.
- c) die Einhebung der Hilfsbeiträge und die Auszahlung der Beihilfe an die Geschädigten.
- d) die Überprüfung der, in der „**Leistungstabelle Anhang 1**“ festgelegten Hilfsbeiträge in Anlehnung an die Veränderungen des Baupreisindex (Statistisches Bundesamt). Die Überprüfung erfolgt im 3-jährigen Turnus entsprechend der Wahlperiode des Vorstandes.
- e) die Fertigung des Rechnungsabschlusses nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres.
- f) die Führung des Mitgliederverzeichnisses.
- g) die Einberufung der Mitgliederversammlung und der alle drei Jahre stattfindenden Neuwahl.
- h) die Vermögenslage. Er ist dafür verantwortlich, dass bei der Vermögenslage möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jeder zeitlicher Liquidität des Versicherungsvereins erreicht wird.
- i) Der Vorstand ist bezüglich seiner Beschlüsse an eine besondere Form nicht gebunden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die gefassten Beschlüsse sind in einem Sitzungsprotokoll niederzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens 10 Tage, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens 4 Tage vor dem Tage der Versammlung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt gem. § 2 Nr. 4.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder dies beantragt.
4. Außerdem kann aus wichtigen Anlässen auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen vier Wochen nach der Einberufung stattfinden.
6. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von mindestens einem Teilnehmer aus dem Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung, die Beschlussfähigkeit und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehört:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder (und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder) und deren Abberufung aus wichtigem Grund.
- b) die Anerkennung der Jahresrechnung.
- c) die Entlastung des Vorstands.
- d) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder über Auflösung des Vereins und eine evtl. Bestandsübertragung.
- e) die Bescheidung von Berufungen gegen Festsetzung der Beiträge durch den Vorstand.
- f) die Beschlussfassung über die Entnahme eines Betrages aus dem Vereinsvermögen zur Deckung etwaigen Verlustes.
- g) Im 3-jährigen Turnus, entsprechend der Amtsperiode des Vorstandes, die Prüfung und Beschlussfassung zur Anpassung der, in der „**Leistungstabelle Anhang 1**“ festgelegten Hilfsbeiträge in Anlehnung an die Veränderungen des Baupreisindex (Statistisches Bundesamt).
- h) Die Festsetzung eines Verwaltungskostenbeitrages.
Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Verwaltungskostenbeitrages verpflichtet. Diese werden für die Begleichung der laufenden Vereinsausgaben und zur Regulierung kleinerer Schadensfälle verwendet. Über die Höhe und des Zeitpunkts der Erhebung des Verwaltungskostenbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Beschlüssen nach § 12 Buchstabe a und c sind Vorstandsmitglieder, beim Buchstaben f auch die Rechnungsprüfer nicht stimmberechtigt. Beschlüsse

über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins und eine evtl. Bestandsübertragung erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Vertretung von Abwesenden ist unzulässig.

Beschlüsse über Gegenstände, die bei der Einladung zur Mitgliederversammlung nicht auf der Tagesordnung aufgeführt waren, dürfen nicht gefasst werden.

§ 13 Ortsobmänner

Der Vorstand bestellt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung aus deren Kreis die Ortsobmänner. Die Ortsobmänner sind für die Betreuung der Mitglieder in ihrer Ortschaft zuständig und haben z. B. Ein- und Austritte entgegen zu nehmen, bei der Feststellung der zu leistenden Hilfsbeiträge im Brandfalle mitzuwirken.

§ 14 Kassenprüfung, Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung hat aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von jeweils drei Jahren zu wählen, die im Auftrag der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Vereins und die Bücher zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich zu berichten haben.

§ 15 Sicherheitsrücklage

Dem Verein obliegt die Bildung einer Sicherheitsrücklage zur Deckung etwaiger außergewöhnlicher Verluste in Höhe von mindestens drei Tausend Euro und maximal sechstausend Euro. Zusätzlich obliegt dem Verein die Bildung einer Rücklage in Höhe von mindestens neunhundert Euro und maximal dreitausend Euro zur Deckung etwaiger Verwaltungskosten (§ 12 Abs. h).

Den Sicherheitsrücklagen fließen alle Überschüsse und sonstigen Einnahmen des Vereins zu, bis die Mindesthöhe erreicht oder bei einer Inanspruchnahme wieder sichergestellt ist.

Die Unterschreitung der Mindesthöhe der Sicherheitsrücklage kann nur aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung in Anspruch genommen werden. Aber auch dann nur jährlich bis zu einem Drittel der festgelegten Mindesthöhe.

§ 16 Überschussverwendung

Ein nach den notwendigen Zuführungen zur Sicherheitsrücklage (§ 15) am Ende des Geschäftsjahres verbliebener Überschuss kann auf Vorlage des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung folgende Verwendung finden:

1. Einstellung in die Rückstellung für die Beitragsrückerstattung (RfB)
2. Aufstockung der Sicherheitsrücklage über die Mindesthöhe hinaus, allerdings nur bis zum Erreichen der Maximalhöhe.
3. An der Überschussverteilung nehmen nur die am Schluss des Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder teil.

§ 17 Nachschüsse

Bei Auflösung des Vereins zur Deckung der Verbindlichkeiten und bei außerordentlichen Geldverlusten kann der Vorstand einen Nachschussbeitrag festsetzen. Zur Zahlung des Nachschusses sind die Mitglieder verpflichtet.

§ 18 Rechnungslegung; Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand des Vereins einen Rechnungsabschluss zu fertigen. Es können die für beaufsichtigte Vereine vorgeschriebenen Vordrucke verwendet werden.

§ 19 Vermögen

Das Vermögen des Vereins ist so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsvereins erreicht wird.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht darauf, wie viele Mitglieder erschienen sind, mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Nach der Auflösung des Vereins findet die Liquidation durch den Vorstand statt, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung eine andere Person bestimmt wird. Der Liquidator ist der Regierung von Oberbayern zu benennen.
3. Das vorhandene Vermögen muss zunächst zur Deckung der Verbindlichkeiten verwendet werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des Restvermögens mit der gesamten Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Regierung von Oberbayern bedarf.
5. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, ist das Restvermögen nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Regierung von Oberbayern zu genehmigenden Plan – nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Auflösung - unter die Mitglieder des Vereins zu verteilen.
6. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung und Bekanntgabe des Auflösungsbeschlusses durch die Regierung von Oberbayern.
7. Nach Beendigung der Liquidation ist vom Liquidator eine Schlussabrechnung aufzustellen.
8. Im Übrigen gelten für die Liquidation die Bestimmungen des § 41 und der §§ 45 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 22. Mai 2022.

Die Satzung tritt am Tag der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft

Genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom ... Az.:

Anhang 1
Leistungstabelle

Schadensklassen		Beihilfe für Geschädigte	Hilfsbeitrag je Mitglied
0	> 0 %	1,00 € je Mitglied	1,00 € zuzügl. gesetzlicher Abgaben und Steuern
1	≥ 10 %	3,00 € je Mitglied	3,00 € zuzügl. gesetzlicher Abgaben und Steuern
2	≥ 20 %	6,00 € je Mitglied	6,00 € zuzügl. gesetzlicher Abgaben und Steuern
3	≥ 30 %	9,00 € je Mitglied	9,00 € zuzügl. gesetzlicher Abgaben und Steuern
4	≥ 40 %	12,00 € je Mitglied	12,00 € zuzügl. gesetzlicher Abgaben und Steuern
5	≥ 50 %	15,00 € je Mitglied	15,00 € zuzügl. gesetzlicher Abgaben und Steuern
6	≥ 60 %	18,00 € je Mitglied	18,00 € zuzügl. gesetzlicher Abgaben und Steuern
7	≥ 70 %	21,00 € je Mitglied	21,00 € zuzügl. gesetzlicher Abgaben und Steuern
8	≥ 80 %	24,00 € je Mitglied	24,00 € zuzügl. gesetzlicher Abgaben und Steuern
9	≥ 90 %	27,00 € je Mitglied	27,00 € zuzügl. gesetzlicher Abgaben und Steuern
10	100 % = Totalschaden	30,00 € je Mitglied	30,00 € zuzügl. gesetzlicher Abgaben und Steuern

Bemerkungen zur Schadenstabelle:

1. Die Beihilfe darf nicht zu einem Gewinn des Geschädigten führen, sie darf demnach die Schadenssumme nicht übersteigen.
2. Geringfügige Brandschäden können ohne Erhebung von Hilfsbeiträgen nach Beschluss des Vorstandes aus der Sicherheitsrücklage bezahlt werden.

Stand: 22. Mai 2022